VERTRAGS-BESTIMMUNGEN

Wiener Krankenanstaltenverbund
Technisches Facility Management

Shared Service Center Betrieb	**SSC Betrieb**
VVM	**Vergabe – und Vertragsmanagement**

Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Shared Service Center Betrieb
Vergabe- und Vertragsmanagement

kav wiener krankenanstalten verbund Unternehmen Gesundheit

Stadt Wien Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen 3
2. Leistungsumfang 4
3. Leistungsmengen 10
4. Vergütung 11
5. Leistungsabweichungen 11
6. Nachteilsabgeltung 11
7. Indexierung 12
8. Dokumentation 13
9. Überprüfung erbrachter Leistungen 13
10. Besondere Vertragsstrafen 14
11. Gewährleistung 15
12. Rücktritt vom Vertrag 15
13. Schlussbestimmungen 17
14. Änderungshistorie 20

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen gelten für sämtliche laufende bau- und haustechnische Instandhaltungsleistungen („Rahmenverträge“), die im Bereich Technisches Facility Management für die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK) sowie die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU-PWH) erbracht werden. Dies umfasst insbesondere Bau- und Dienstleistungsaufträge wie insbesondere bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten, Neu-, Zu- und Umbauten, bau- und haustechnische Dienstleistungen sowie geistige Dienstleistungen.

Maßgeblich für die gültige Version ist der Stichtag der Angebotsöffnung bzw in den Fällen, in denen keine Angebotsöffnung vorgesehen ist, der Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe (dies gilt auch für die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile).

Folgende Vertragsbestandteile liegen dem jeweiligen Leistungsvertrag zugrunde:

a) Auftragsschreiben
b) Sämtliche Fragebeantwortungen bzw Berichtigungen im jeweiligen Vergabeverfahren
c) Angebotshauptteil
d) Angebot samt Beilagen (Dokument B1_Angebot)
e) Ausgepreistes Leistungsverzeichnis je Los (Dokument B2_LV)
f) A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV
g) A2_Vertragsbestimmungen TFM RV
h) Vertragsbestimmungen TFM
i) Losspezifische Pläne, Zeichnungen und Muster
j) Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien (die Festlegung, ob für den gegenständlichen Auftrag die WD 313 oder die WD 314 gilt, findet sich im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV)
k) Die Normen technischen Inhaltes, die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten für einzelne Sachgebiete geltenden Vertragsinhalten, die ÖNORMEN B 2111 und A 2063 sowie die Richtlinien technischen Inhaltes.
l) A1_Angebotsbestimmungen TFM RV
m) Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien (WD 307) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.

Soweit im Einzelfall Widersprüche zwischen diesen Vertragsbestimmungen und konkreten Vertragsbestandteilen bestehen, geht zur Ermittlung des konkreten Leistungsinhalts diejenige Bestimmung, die für den Auftraggeber („AG“) günstiger ist bzw. eine weiter gehende Leistungspflicht des Auftragnehmers („AN“) normiert, vor.

Ist in einer vorgereihten Vertragsgrundlage ein für die Ermittlung des konkreten Leistungsinhalts relevantes Detail nicht oder nur unzureichend dargestellt, so gilt diesbezüglich die entsprechend präzisierende nachgereihte Vertragsgrundlage.

In diesem Dokument werden nur die abweichenden bzw ergänzenden Bestimmungen zu den Vertragsbestimmungen TFM der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund festgelegt. Sämtliche Vertragsbestimmungen sind zu finden unter www.wienkav.at/avb.

2. Leistungsumfang

Rahmenverträge umfassen laufende, kleinere bau- und haustechnische Instandhaltungsarbeiten. Der AN muss daher damit rechnen, dass die Arbeiten in der Regel im laufenden Betrieb zu erbringen sind und daher üblicherweise nicht in einem Zug erbracht werden können – vgl. insb. die Bestimmung betreffend Einzelabrufe im ggst. Dokument. Die jeweils zu erbringenden Gesamtleistungen sind im jeweiligen Leistungsverzeichnis enthalten.

Die Rahmenverträge werden idR in mehreren Losen ausgeschrieben. Sofern in einzelnen Bestimmungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, gelten sämtliche im gegenständlichen Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen jeweils gesondert für jedes Los.

Dem AN erwachsen keine Ansprüche auf Beauftragung aus dem jeweiligen Rahmenvertrag, wenn die zu erbringenden Instandhaltungsleistungen Teil eines baulichen Gesamtprojektes sind bzw wären und eine gesonderte Erbringung der fraglichen Leistungen durch den AN aus wirtschaftlichen, technischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen nicht möglich bzw nicht zweckmäßig ist.

2.1 Leistungszeitraum

Rahmenverträge werden in der Regel mit einem fixen Leistungszeitraum von 3 Jahren abgeschlossen. Der Leistungszeitraum definiert den Zeitraum, innerhalb dessen der AG Einzelabrufe aus dem Rahmenvertrag tätigen kann. Der tatsächliche Leistungszeitraum ist im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV im jeweiligen Vertrag bzw der tatsächliche Beginn und das Ende des Leistungszeitraumes im Leistungsverzeichnis festgelegt.

Der AG hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, den Vertrag vor Ablauf des laufenden Leistungszeitraums einseitig um jeweils ein oder mehrere weitere/s Jahr/e zu verlängern, wobei die maximale Verlängerungsdauer drei Jahre beträgt. Die Ausübung dieses

Optionsrechtes ist dem AN vom AG spätestens drei Monate vor Ende des jeweils laufenden Leistungszeitraums zum Monatsletzten schriftlich (E-Mail an die vom AN genannte E-Mail Adresse ausreichend) mitzuteilen.

2.2 Startgespräch

Der Rahmenvertrag bedeutet eine Vertragspartnerschaft über einen längeren Zeitraum. Ein reibungsloser Arbeitsablauf ist daher von beidseitiger Bedeutung – und im Sinne einer ressourcenschonenden Leistungserbringung von beidseitigem Interesse. Beide Vertragsparteien vereinbaren daher eine möglichst reibungslose und lösungsorientierte Zusammenarbeit.

Hierfür ist ein Startgespräch im Ausmaß von ca. 2 – 3 Stunden zwischen dem Schlüsselpersonal des AN und dem Auftraggebervertreter vorgesehen. Falls erforderlich haben weitere Personen am Gespräch teilzunehmen (zB Facharbeiter, Monteur oder Polier).

Inhalt des Startgesprächs ist:

- Persönliches Kennenlernen der Schlüsselpersonen, Auftraggebervertreter sowie der vor Ort tätigen Personen des AN und des AG
- Wesentliche Informationen betreffend den Betrieb sowie das Verhalten im jeweiligen Haus (Krankenhausbetrieb, Anstaltsordnung, Sperrzeiten, etc)
- Information des AN über Erreichbarkeit
- Informationsaustausch über Leistungsabnahme, Vorgangsweise betreffend Leistungserbringung, Mengenfeststellung (Kollaudierung), Übergabe von Regiescheinen, Übermittlung von Abrechnungsdatenträgern, etc

2.3 Einzelabrufe

Leistungen aus Rahmenverträgen werden als Einzelabrufe abgerufen und erbracht. Die maximale Höhe der Einzelabrufe ist im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV im jeweiligen Vertrag definiert. Die Mehrzahl der Einzelabrufe der Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten wird einen Auftragswert von bis zu EUR 2.500 exkl USt haben.

Einzelabrufe mit einem geschätzten Auftragswert über den vorgenannten Maximalwerten sind nicht Inhalt der Rahmenverträge und werden gesondert beschafft. Eine Verpflichtung des AG zur Beauftragung des AN auf Grundlage des jeweiligen Rahmenvertrags mit bau- und haustechnischen Instandhaltungsleistungen in einem bestimmten Ausmaß besteht nicht. Der

AG ist lediglich berechtigt, den AN auf Grundlage des gegenständlichen Rahmenvertrages mit Leistungen zu beauftragen, er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

2.4 Bestellvorgang

Der AG wird die vertragsgegenständlichen Leistungen als Einzelabrufe grundsätzlich schriftlich per E-Mail bei der vom AN bekannt gegebenen Ansprechperson für die Vertragsabwicklung abrufen. Der Abrufzeitpunkt ist nicht beschränkt und kann daher rund um die Uhr erfolgen.

Im Einzelabruf ist idR Art und Umfang der Leistung (oder alternativ die Beschreibung des zu behebenden mangelhaften Zustands), der genaue Ort der Leistungserbringung, die Leistungsfrist, die Auftragsnummer (bzw Bestellscheinnummer) festgelegt.

Es obliegt grundsätzlich dem AN, im Rahmen dieser Vorgaben (insb. der Vertragsbestimmungen, der Festlegungen im Einzelabruf sowie unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs) die Leistungen so zu erbringen, dass diese in der festgelegten Frist und der festgelegten Qualität fertiggestellt werden können.

Dem AG steht es frei, zu einem bereits bestehenden Einzelabruf zusätzliche Leistungen zu beauftragen, wenn diese in einem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der ursprünglich bestellten Leistung stehen. Erforderlichenfalls wird die Leistungsfrist angepasst.

2.5 Arbeitsbeginn vor Ort

Der AG wird die Leistungen bei der vom AN genannten Ansprechperson für die Vertragsabwicklung mittels Einzelabruf abrufen. Dies erfolgt idR schriftlich per E-Mail. Im Einzelabruf sind der jeweilige Ort und Zeitraum für die Erbringung der Leistungen festgelegt. Falls kein Termin für den Beginn festgelegt ist, ist mit den Arbeiten innerhalb von 3 Werktagen ab dem auf den Tag der Absendung des Einzelabrufs folgenden Werktag zu beginnen.

Der AN hat seine Leistungen eigenverantwortlich durchzuführen. Vor Beginn der Tätigkeiten ist die/der jeweilige Funktionsstellenverantwortliche (zB Stationsleitung) über die Durchführung der Tätigkeiten zu informieren. Die/der Funktionsstellenverantwortliche wird dem AN vom AG spätestens im Einzelabruf bekannt gegeben. Erfolgt keine solche Bekanntgabe, ist der jeweilige Funktionsstellenverantwortliche vom AN beim AG zu erfragen.

Die im KAV gültigen Arbeitszeiten sind in den Vertragsbestimmungen TFM festgelegt.

2.6 Jahresgespräch zur Arbeitsvorbereitung

Insbesondere bei der Durchführung von Wartungs- und Überprüfungsleistungen ist auf Aufforderung des AG, ein Jahresgespräch zur Arbeitsvorbereitung vorzunehmen. Ziel dieser Arbeitsvorbereitung ist die Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses der Rahmenbedingungen für die Durchführung der Wartungs- bzw Überprüfungsleistungen. Die erfolgte Arbeitsvorbereitung ist schriftlich durch die Vertreter des AN und des AG durch Unterfertigung des Formulars "Arbeitsvorbereitung" zu bestätigen. Inhalt der Arbeitsvorbereitung sind insbesondere nachfolgende Punkte:

- Überblick über die Wartungs- und Prüfbereiche und geplante Wartungs- und Überprüfungszeiträume
- Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Wartungs- und Prüftätigkeit je Wartungs- und Prüfbereich
- Festlegung der rechtzeitigen Herstellung erforderlicher Zugänglichkeiten
- Festlegung potenzieller Risikobereiche und Ausfallszenarien
- Festlegung erforderlicher Abschaltungen
- Festlegung allfällig erforderlicher Schutzmaßnahmen

2.7 Leistungsbereitschaft des AN

Die Leistungen werden vom AG während der Vertragslaufzeit nach Bedarf abgerufen, wobei es sowohl zu unregelmäßigen Abrufzeiten, zu mehreren parallelen Einzelabrufen als auch unterschiedlichen Volumina bei den Abrufen kommen kann. Der AN ist daher verpflichtet, alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die ihn in die Lage versetzen, das ganze Jahr über ohne Unterbrechungen einen zeitgerechten Arbeitsbeginn und eine fristgerechte Leistungserbringung sicher zu stellen. Dafür gebührt dem AN keine gesonderte Vergütung, sofern sich dafür keine eigenen Positionen in den Leistungsverzeichnissen finden. Dadurch kann sich eine ungleichmäßige Arbeitsauslastung des AN ergeben.

Festgehalten wird, dass es sich bei der im Vergabeverfahren geforderten Anzahl an Arbeitspartien pro Los lediglich um ein Mindestkriterium zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit gehandelt hat. Unabhängig davon kann es innerhalb eines Loses zu parallelen Leistungsabrufen kommen, die den Einsatz von mehr als dieser Mindestanzahl an Arbeitspartien erforderlich machen können.

2.8 Störungssuche und Störungsbehebungen

Im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV ist festgelegt, ob im jeweiligen Vertrag Leistungen für die Störungssuche und Störungsbehebungen vorgesehen sind sowie ob diese Leistungen innerhalb oder innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeit zu erbringen sind. Sind Leistungen für die Störungssuche und Störungsbehebungen vorgesehen, ist Teil des Leistungsumfanges des AN die Suche und Behebung von Störungen nach Einlangen einer Störungsmeldung durch den AG. Der AN hat innerhalb der im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegten Reaktionszeit mit der Leistungserbringung vor Ort zu beginnen.

Leistungsinhalt im Bereich der Störungssuche und -behebung ist die Fehler- /Störungssuche (Suche der Fehler-/Störungsursache und Feststellung, welche Leistungen zur Fehler-/Störungsbeseitigung oder -behebung erforderlich sind) und die anschließende durch Sofortmaßnahmen (inkl Provisorium) mögliche umgehende Wiederherstellung der Sicherheit, (zumindest vorübergehenden) Betriebsfähigkeit und Funktionstauglichkeit der gestörten/fehlerhaften Anlagen.

Zwecks Entgegennahme von Störungsmeldungen und Bearbeitung in der vorgesehenen Reaktionszeit hat der AN dem AG spätestens mit Zuschlagserteilung eine Hotline bekanntzugeben, die während der Normalarbeitszeiten erreichbar ist und Störungsmeldungen entgegennimmt. Die Hotline muss mit einem so entsprechend qualifizierten Mitarbeiter besetzt sein, dass dieser bereits telefonisch erste Störungsdiagnosen vornehmen kann. Die Person muss fließend Deutsch sprechen.

Vor Beginn der Störungssuche und -behebung hat sich das vor Ort tätige Personal beim technischen Leitstand des Krankenhauses oder einer sonstigen vom AG oder von diesem beauftragten Dritten dem AN bekannt gegebenen Stelle ("Meldestelle") anzumelden und sämtliche erforderlichen Formalitäten durchzuführen. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Leistungen ist dies der Meldestelle ebenfalls zu melden. Diesfalls sind alle übergebenen Gegenstände (Zutrittsberechtigungen, Schüssel etc) zurückzugeben.

Die Störungs- bzw Fehlersuche hat effizient, rasch, ehestmöglich und nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Nachdem der Fehler bzw die Störung gefunden wurde, ist mit dem AG-Vertreter oder – sofern der AG-Vertreter nicht erreichbar ist – dem technischen Leitstand umgehend Einvernehmen über die notwendigen Schritte und erforderlichen Arbeiten zur Behebung der Störung herzustellen. Dazu ist dem AG eine Kosten- und Aufwandsschätzung vorab mitzuteilen. Mit der Störungsbehebung darf erst begonnen werden, wenn der AG-Vertreter oder – sofern der AG-Vertreter nicht erreichbar ist – der technische Leitstand sein Einverständnis zu den in diesem Zusammenhang geplanten Leistungen und Maßnahmen gegeben hat.

Die Vergütung bzw Abrechnung der Leistungen der Störungssuche und -behebung erfolgt grundsätzlich nach den im LV genannten Preisen. Sofern Störungsbehebungen innerhalb und außerhalb der Normalarbeitszeiten im LV vorgesehen sind, sind diese entsprechend diesen Positionen abzurechnen. Sofern bei Störungsbehebungen das Personal des AN nicht bereits vor Ort anwesend ist, ist der AN berechtigt, einen einmaligen Betrag an Fahrtkosten je eingesetzter Person im Ausmaß von höchstens einer Stunde der angebotenen Stundensätze pro (sinnvoll) eingesetztem Mitarbeiter zu verrechnen. In diesem Fall dürfen keine Rüstkosten verrechnet werden.

Nicht zur Störungssuche und -behebung zählen sämtliche Leistungen (auch wenn sie zur Behebung der Störung erforderlich sind), sofern sie auf Grundlage eines „normalen“ Einzelabrufes erbracht werden.

2.9 Rüstkosten

Sofern im jeweiligen Vertrag bzw LV Rüstkosten vorgesehen sind, gilt: Der AN erhält pro Tag, an dem am jeweiligen Standort Arbeiten erbracht werden, pauschalierte Rüstkosten. Darin enthalten sind sämtliche mit dem Einzelauftrag in Zusammenhang stehende (Gemein)Kosten (wie zB Beladen des Fahrzeuges, Einrichten der Baustelle, Fahrt- und Transportkosten, Wegegelder, KM-Geld, Lohnkosten, Wegzeiten, Disposition, sonstige zeitgebundene Gemeinkosten etc). Die Rüstkosten sind in einer eigenen Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Sonstige Gemeinkosten bzw Kosten für die Einrichtung der Baustelle werden in diesem Fall nicht gesondert vergütet, sofern keine eigene Position dafür vorgesehen ist.

2.10 Materialbeschaffung

Sofern Materialbeschaffungen außerhalb von Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis erforderlich sind, werden diese – sofern im jeweiligen losspezifischen Leistungsverzeichnis vorgesehen – anhand der jeweils zum Datum der Einzelbeauftragung aktuellen Nettopreisliste unter Berücksichtigung des im Leistungsverzeichnis vom AN angebotenen Nachlasses für die jeweilige Material-Kategorie abgerechnet (unabhängig davon, woher der AN die Materialien tatsächlich beschafft hat). Sofern im losspezifischen Leistungsverzeichnis keine Nettopreisliste vorgesehen ist, sind „Nettoeinkaufspreise“ heranzuziehen (siehe folgende Absätze).

Die Abrechnung des Einbaus, des Austauschs oder sonstiger Manipulationen derartiger Materialien (egal ob beim AN oder bei Dritten beschafft oder vom AG beigestellt) erfolgt grundsätzlich nach den im Leistungsverzeichnis enthaltenen entsprechenden Positionen.

Lediglich Materialbeschaffungen, die auch in der Nettopreisliste nicht abgebildet werden, sind mittels tatsächlich angefallenen Nettoeinkaufspreisen zuzüglich des im Leistungsverzeichnis auszupreisenden Handling-Aufschlages abzurechnen. Dazu sind zwingend die relevanten

Netto-Rechnungen über die Materialien vorzulegen. Die Beschaffung der Materialien durch den AN hat dabei den Grundsätzen der Adäquanz, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Der AN hat dabei zwingend sämtliche mit dem Hersteller/Lieferanten vereinbarten oder erzielten bzw erzielbaren Rabatte vollständig an den AG weiterzugeben. Mehrkosten die dadurch entstanden sind, dass der AN diese Grundsätze nicht eingehalten hat, werden nicht vergütet.

2.11 Aus-, Fort – und Weiterbildungen

Sofern im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV des jeweiligen Rahmenvertrags vorgesehen, ist der AN verpflichtet, entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Unternehmen umzusetzen. Der AN hat daher in diesem Fall bis zur Hälfte der fixen Vertragslaufzeit einen Nachweis zu erbringen, dass

- die MitarbeiterInnen in seinem Unternehmen branchen- bzw fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von zumindest 50 Stunden pro Jahr absolviert haben (ein Nachweis über die absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen ist inkl Angabe der Personen und Bestätigungen vorzulegen) oder

- er zumindest eine Person in einem für die Branche des AN einschlägigen Lehrberuf (vgl dazu in Österreich insbesondere die Lehrberufsliste, BGBl Nr 268/1975 idgF) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf in den vergangenen drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Nachweiserbringung ausgebildet hat oder aktuell ausbildet, wobei das Ausbildungsverhältnis mindestens drei Monate bestanden hat.

Diese Verpflichtung ist pönalisiert (siehe Punkt 10).

3. Leistungsmengen

Festgehalten wird, dass die im jeweiligen Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen lediglich der Information der Bieter zu ihrer Kalkulation gedient haben. Dem AN erwachsen aus diesen Angaben keinerlei Ansprüche auf tatsächlichen Abruf bestimmter Mengen.

Bei einer optionalen Verlängerung der Laufzeit des Rahmenvertrages erhöhen sich die Mengen für jedes zusätzliche Jahr der Laufzeit anteilig im Verhältnis dieses Verlängerungsjahres zur fixen Laufzeit des Rahmenvertrages.

4. Vergütung

Es gelten die Vertragsbestimmungen TFM (insbesondere wird auf die Punkte Vergütung, Mengenfeststellung – elektronische Abrechnung, Rechnungslegung, Rechnungsinhalte, Regieleistungen hingewiesen) mit folgenden Ergänzungen:

Bei Rahmenverträgen wird kein Haftungs- bzw Deckungsrücklass einbehalten. Als Sicherstellung hat der AN vor Zuschlagserteilung eine Bankgarantie vorgelegt (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV bzw A1_Angebotsbestimmungen TFM RV).

5. Leistungsabweichungen

Entgegen Pkt 3.4.4 der WD 314 (zw. Pkt 3.4.5 der WD 313 sowie Pkt 7.4.4 der ÖNORM B 2110 führen Abweichungen (Über- oder Unterschreitung) von den in den Leistungsverzeichnissen angegebenen Mengen unabhängig vom Ausmaß der Änderung zu keiner Änderung der Preise für die tatsächlich ausgeführte Menge. Dies bedeutet, dass dem AN bei einer Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen keinerlei Ansprüche welcher Art auch immer gegen den AG zustehen. Insbesondere ist kein neuer Einheitspreis zu ermitteln (siehe aber Punkt 6 Nachteilsabgeltung).

Anstelle von Pkt 3.1. erster Satz der WD 314 bzw WD 313 gilt: Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen (sowohl des gegenständlichen Rahmenvertrages als auch des Einzelabrufes) zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich der Art nach um dem jeweils gegenständlichen Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen in der jeweiligen vertragsgegenständlichen WSK erbracht werden. Im Falle zusätzlicher Leistungen, deren Umfang die Gesamtauftragssumme (des gegenständlichen Vertrages, nicht die Einzelabrufsumme) um mehr als 20% überschreiten, hat der AN diese Leistungen jedoch nur dann auszuführen, wenn ihm dies zumutbar ist und diese Leistungen zumindest dem Grunde nach beauftragt waren.

Ergänzend zu Pkt 3.4. der WD 314 bzw WD 313 gilt: Ist die Ursache einer Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, so muss die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom AG beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt worden sein. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen. Betreffend Nachtragsangebote wird auf die entsprechende Regelung in den Vertragsbestimmungen TFM hingewiesen.

6. Nachteilsabgeltung

Ergänzend zu Pkt 3.4.4 der WD 314 bzw Pkt 3.4.5 der WD 313 sowie Pkt 7.4.5 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass unter dem Begriff der "Auftragssumme" im Sinne dieser

Bestimmung die Summe der über die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages (sieh im jeweiligen LV festgelegter Leistungszeitraum) zu erbringenden Leistungen zu verstehen ist.

Bei einer optionalen Verlängerung der Laufzeit des Rahmenvertrages erhöht sich die ursprüngliche Auftragssumme im Sinne dieser Bestimmung für jedes zusätzliche Jahr der Laufzeit anteilig im Verhältnis dieses Verlängerungsjahres zur fixen Laufzeit des Rahmenvertrages.

Durchrechnungszeitraum für die Nachteilsabgeltung ist die jeweilige Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrages inklusive allfälliger optionaler Verlängerungen. Dem AN steht somit eine Nachteilsabgeltung nur dann zu, wenn die ursprüngliche Auftragssumme über die gesamte endgültige Vertragslaufzeit betrachtet insgesamt um mehr als 5% unterschritten wird. Regieleistungen und Leistungen auf Grundlage von Nachträgen werden dabei bei der Ermittlung der endgültigen Austragssumme berücksichtigt.

Nicht in die ursprüngliche Auftragssumme gerechnet werden Eventualpositionen sowie Materialbeschaffungen nach Nettopreisen mit den angebotenen Aufschlägen bzw – sofern vorgesehen – nach der Bruttopreisliste mit den angebotenen Nachlässen.

Unabhängig von Anzahl und Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich beauftragten Instandhaltungsleistungen sind Ansprüche des AN aus einer Nachteilsabgeltung jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der gegenständliche Rahmenvertrag vom AG aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst wird oder die Unterschreitung aus Gründen erfolgt ist, die der Sphäre des AN zuzurechnen sind.

7. Indexierung

Ist im jeweiligen Rahmenvertrag eine Indexanpassung vorgesehen, erfolgen Preisanpassungen ab dem ersten Einzelabruf aus dem Rahmenvertrag. Die im jeweiligen Vertrag anzuwendende Indexkategorie ist im Dokument A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV festgelegt. Die Berechnung der Indexanpassungen erfolgt grundsätzlich automationsunterstützt mit dem verwendeten Kalkulationsprogramm. Voraussetzung hierfür ist die Übermittlung von Abrechnungsdatenträgern durch den AN an den AG (siehe Vertragsbestimmungen TFM).

Die Indexanpassung wird wie folgt berechnet: Ursprungsindex ist der Index des Monats, in den die Angebotsöffnung fällt. Aktueller Index ist der Index des Monats, in den der Leistungsbeginn des jeweiligen Einzelabrufs fällt. Der Aktuelle Index wird durch den Ursprungsindex dividiert und mit den verrechneten Positionspreisen (Preisbasis Angebotsabgabe) multipliziert – Ergebnis sind die indexierten Preise.

Ist der Index zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für einen konkreten Einzelabruf noch nicht bekannt, wird der jeweils letztbekannte Index herangezogen. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2,0% bleiben jeweils unberücksichtigt. Betragen die Schwankungen jedoch mehr als 2,0%, wird die gesamte Änderung berücksichtigt.

Rückwirkende Preisanpassungen erfolgen nicht, der AN ist daher nicht berechtigt, Preisanpassungen nachträglich zu verrechnen. Der AN hat die zutreffenden Preisanpassungen bei sonstigem Anspruchsverlust mit der Rechnung für den jeweiligen Einzelabruf zu verrechnen.

8. Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, eine fortlaufende tabellarische Gesamtaufstellung der tatsächlich beauftragten und abgerechneten Einzelabrufe im Format MS-Excel zu führen. Ein Abzug dieser Liste ist quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats (also jeweils zum 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Jänner) an den AG zu übermitteln. Für diese Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe vorgesehen (siehe Punkt 10 Besondere Vertragsstrafen).

Diese vom AN zu führende Gesamtaufstellung hat für jeden Einzelabruf insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- den jeweiligen Gewerkcode (siehe A0_Ausschreibungsübersicht TFM RV)
- die jeweilige WSK (zB KAR)
- die jeweilige Losnummer (zB Los 1)
- eine Kurzbeschreibung der Leistung (zB Abbruch Zwischenwand)
- den Leistungsort (zB Pavillon A, 1. Ebene, Raum 1.13 und 1.14)
- die tatsächlich abgerechnete Auftragssumme
- den Leistungsbeginn und das Leistungsende.

9. Überprüfung erbrachter Leistungen

Der AG behält sich vor, erbrachte und abgenommene Leistungen durch einen Dritten überprüfen zu lassen (zB durch die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien MA 39 oder eine gleichwertige Prüfanstalt). Dabei wird sowohl die qualitative Ausführung der Leistung als auch die ordnungsgemäße Abrechnung (insbesondere ob sämtliche

verrechneten Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden) überprüft werden. Sollte die Prüfanstalt zum Ergebnis gelangen, dass die Leistungen mangelhaft erbracht wurden und/oder die Abrechnung nicht ordnungsgemäß erfolgte, trägt der AN (unbeschadet sonstiger Ansprüche des AG) die Kosten der Überprüfung.

10. Besondere Vertragsstrafen

Es gelten die Vertragsbestimmungen TFM, Punkt „Vertragsstrafen“, mit nachfolgenden Ergänzungen:

Leistungs- und Teilleistungsfristen, Arbeitsbeginn, Störungssuche und -behebung

Die in den Vertragsbestimmungen TFM genannte Vertragsstrafe für Leistungs- und Teilleistungsfristen gilt ebenso für den Fall der Überschreitung des im Einzelauftrag festgelegten Arbeitsbeginns (siehe Punkt 6).

Bei Einzelabrufen über einem Auftragswert von EUR 15.000 exkl USt erhöht sich die Vertragsstrafe für Leistungs- und Teilleistungsfristen sowie den Arbeitsbeginn auf EUR 200 exkl USt pro angefangenem Kalendertag.

Störungssuche und –behebung (siehe Punkt 8)

Bei Überschreitung der festgelegten Reaktionsfrist bei Störungssuche und -behebung schuldet der AN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300 pro angefangene Stunde der Überschreitung.

Dokumentation (siehe Punkt 13)

Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von quartalsweisen Aufstellungen der Einzelabrufe schuldet der AN eine Vertragsstrafe von EUR 100 je festgestellten Verstoß.

Eignungsanforderungen

Werden im jeweiligen Vergabeverfahren bestimmte Eignungsanforderungen (zB Aus-, Fort- oder Weiterbildungen, Referenzen, Zertifizierungen etc) des Schlüsselpersonals oder des Facharbeiters gefordert und wird der entsprechende Nachweis durch den AN nicht erbracht, schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe von EUR 1.000 je festgestellten Verstoß.

Verstoß gegen die Verpflichtung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für den Fall dass der AN gegen die Verpflichtung zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen verstößt (siehe Punkt 2.11), schuldet der AN dem AG eine einmalige Vertragsstrafe im Ausmaß von EUR 5.000 pro Verstoß.

11. Gewährleistung

Falls in den sonstigen in Pkt 3 genannten Vertragsbestandteilen (inkl den einschlägigen ÖNORMEN und sonstigen Fachnormen) keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für alle Leistungen drei Jahre zuzüglich des zwischen dem Datum des Beginns der Gewährleistungsfrist und dem 31.12. desselben Jahres liegenden Zeitraums. Als Beginn der Gewährleistungsfrist gilt der Eingang der formal und inhaltlich richtigen Rechnung des jeweiligen Einzelabrufes bei der in Pkt 10.6.6 genannten Stelle.

Beispiele:

Der AN erbringt Leistungen zwischen 17.5.2017 und 23.5.2017. Am 12.6.2017 geht die formal und inhaltlich richtige Rechnung beim AG ein. Die Gewährleistungsfrist beginnt somit am 12.6.2017 und endet am 31.12.2020.

Der AN erbringt Leistungen am 20.12.2017. Am 3.1.2018 geht die formal und inhaltlich richtige Rechnung beim AG ein. Die Gewährleistungsfrist beginnt somit am 3.1.2018 und endet am 31.12.2021.

12. Rücktritt vom Vertrag

Ergänzend zu Pkt 1.7.1 der WD 314 bzw der WD 313 sowie Pkt 5.8.1 der ÖNORM B 2110 ist der AG berechtigt, unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

Weiters sind die Vertragsparteien bei Vorliegen wichtiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Solche wichtigen Gründe liegen für den AG insbesondere dann vor, wenn:

- der AN nicht – sofern erforderlich – binnen 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss den Nachweis des Bestandes einer entsprechenden Haftpflichtversicherung erbringt;

- der AN die Leistungen ohne Zustimmung des AG – gleichgültig ob in demselben Los oder in verschiedenen Losen – dreimal nicht zum vereinbarten Termin beginnt

(dreimaliges Überschreiten der Frist gemäß Punkt 2.4) oder während der Durchführung unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung die Leistungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen beginnt oder fortsetzt;

- der AN einen vereinbarten Zwischen- oder den Endtermin um mehr als 14 Kalendertage sowie 2 oder mehrere vereinbarte Zwischentermine zusammen um mehr als 28 Kalendertage überschreitet;

- über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat;

- der AN die zur Erfüllung des Vertrages erforderliche Befugnis und Eignung oder sonstige öffentlich-rechtliche Berechtigungen nicht mehr besitzt;

- der AN

    - Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

    - unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

    - sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit iSd BVergG falscher Erklärungen schuldig gemacht hat;

    - pflichtwidrig ihn treffende vertragliche Verpflichtungen oder vertragliche Interessen des AG verletzt oder Weisungen des AG entgegenhandelt, wobei der drohende Rücktritt schriftlich anzukündigen und vom AG eine angemessene Nachfrist zur Verhinderung des Rücktritts zu gewähren ist;

- sonstige im vorliegenden Rahmenvertrag angeführte Rücktrittsgründe vorliegen.

Der AG behält sich bei Vorliegen eines Rücktrittsgrundes vor, lediglich von einem Teil des Vertrages (zB bezüglich einzelner Lose) zurückzutreten (Teilrücktritt).

Die in Pkt 1.7.1 der WD 314 bzw WD 313 genannte Frist für die Berechtigung zum Rücktritt (30 Tage) gilt für diese genannten Rücktrittsgründe nicht.

Der AN hat bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes gemäß Pkt 1.7.1 Ziffer 6) der WD 314 bzw WD 313 kein Rücktrittsrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche aus dem durch den AN verschuldeten Rücktritt entstandenen Schäden.

Da der gegenständliche Rahmenvertrag keine Abrufverpflichtung des AG vorsieht, erfolgt im Falle eines Rücktritts durch den AG keine Vergütung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen. Diesbezügliche Ansprüche des AN (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB sowie auf schadenersatzrechtlicher Ebene) bestehen nicht.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Leistungsfortsetzung

Abweichend zu Pkt 1.8 WD 314 bzw WD 313 gilt, dass Streitfälle über die Leistungserbringung gemäß diesem Rahmenvertrag den AN nicht berechtigen, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen im Punkt 12 bleiben davon unberührt.

13.2 Abtretung von Ansprüchen

Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung einzelne oder sämtliche ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt ganz oder teilweise auf sonstige Organisationseinheiten der Stadt Wien übertragen.

Die Abtretung von Ansprüchen des AN aus diesem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Diese schriftliche Zustimmung kann ohne Begründung verweigert werden.

13.3 Kompensation

Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen den AG aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht aus gegenständlichem Vertrag herrühren sowie seitens des AG schriftlich anerkannt oder in gerichtlich vollstreckbaren Titeln verbrieft sind.

13.4 Schad- und Klagloshaltung

Für den Fall, dass der AG aus einer Haftung nach § 9 LSD-BG in Anspruch genommen wird (Auftraggeberhaftung) hat ihn der AN für die Inanspruchnahme und allfällige damit im Zusammenhang stehende Schäden und Aufwendungen (Prüfung von Ansprüchen, Behördenkontakt etc) schad- und klaglos zu halten.

13.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung rechtsunwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt hievon unberührt. Die unwirksame, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird diesfalls durch eine solche wirksame, gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen bzw für Vertragslücken.

13.6 Integritäts- und Legalitätsklausel

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Integritätsvereinbarung:

INTEGRITÄTSVEREINBARUNG

Die Stadt Wien, Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (im Folgenden: "Auftraggeberin") und die Auftragnehmerin bzw der Auftragnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz und haben insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Die gesamte Abwicklung aller Aufträge wird nach diesen Grundsätzen durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang legen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bzw der Auftragnehmer größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Hierunter sind vor allem die Korruptionsstrafbestimmungen des Strafgesetzbuches, das Bundesvergabegesetz idgF, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 sowie die dienstrechtlichen Vorschriften der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zu verstehen.

Die Auftragnehmerin bzw der Auftragnehmer erklärt in diesem Zusammenhang, dass sie bzw er insbesondere

- keine Geschenke im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages macht oder jemandem Vorteile im Zusammenhang mit diesem Auftrag zuwendet,

- keine unerlaubten Absprachen mit Wettbewerbern trifft,
- keine Vorteile für unprofessionelles Verhalten annimmt oder gewährt
- sowie ihre bzw seine mit der Auftragsabwicklung befassten MitarbeiterInnen und SubauftragnehmerInnen dieser Integritätserklärung inhaltlich entsprechende Erklärungen abgeben lässt.

Die Auftraggeberin erklärt in diesem Zusammenhang, dass insbesondere

- ihre Bediensteten keine Geschenke oder andere Vorteile für ihre Diensthandlungen annehmen,
- alle Interessenkonflikte ihrer Bediensteten offengelegt werden, strafbare Handlungen, insbesondere jede versuchte Bestechung, angezeigt werden,
- sowie im Rahmen ihrer Dienstaufsicht alle notwendigen Maßnahmen im Falle von Verstößen ihrer Bediensteten gegen die hier beschriebenen Grundsätze ergreifen wird.

Die Auftraggeberin hat das Recht, im Falle eines begründeten Verdachts der Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze eine einschlägig qualifizierte, weisungsfreie, externe und unabhängige Person (im Folgenden "unabhängige Person") einzusetzen. Setzt die Auftraggeberin eine solche unabhängige Person ein, hat diese ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Projektunterlagen der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin bzw der Auftragnehmer hat der unabhängigen Person auf deren Anforderung ebenso uneingeschränkt Einblick in ihre bzw seine Projektunterlagen zu gewähren. Von diesem Einsichtsrecht ist das Recht, Kopien anzufertigen, umfasst. Die Verpflichtung zur Offenlegung ist auch auf Subunternehmerinnen bzw Subunternehmer zu überbinden. Weiters ist der unabhängigen Person die Möglichkeit einzuräumen, an projektbezogenen Zusammenkünften der Vertragsparteien des Auftrages teilzunehmen. Die Kosten der unabhängigen Person werden von der Auftraggeberin getragen. Liegt das die Bestellung der unabhängigen Person auslösende Verhalten im überwiegenden Maße im Verantwortungsbereich der Auftragnehmerin bzw des Auftragnehmers, verpflichtet sich diese bzw dieser zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 30.000,-.

Die unabhängige Person ist im Umgang mit erhaltenen Informationen und sonstigen zur Kenntnis gelangten Unterlagen zur Vertraulichkeit verpflichtet, ausgenommen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Personen, die ihrerseits zur Amtsverschwiegenheit bzw zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind sowie darüber hinaus die Zuständigkeit und das Recht zum Erhalt der konkreten Informationen haben.

Von dieser Erklärung werden die aus der ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8.1 zustehenden Rechte nicht berührt.

13.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des gegenständlichen Vertrages.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

14. Änderungshistorie

Änderungshistorie		
Version	Gültig von	Gültig bis
A2_Vertragsbestimmungen TFM RV	01.10.2018	offen